

*Schülerbeihilfen*

230/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Sachbearbeiter:  
Dr. Gerhard MÜNSTER  
Tel.: 531 20-3162

GZ. 12.691/4-III/2/92

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

*Ende der B-Frist*

*30.10.1992*

<b>Gesetzesentwurf</b>	
Zl.	<i>M6 - GE/1992</i>
Datum	<i>7.10.1992</i>
Verteilt	<i>07. Okt. 1992 Lab.</i>

*A. Baurer*

**EWR-Rechtsanpassung**  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Schülerbeihilfengesetz 1983 ge-  
ändert wird;  
Einleitung des Begutachtungsverfahrens

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst übermittelt in der Anlage den Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird, samt dem Schreiben, mit dem dieser Entwurf dem Begutachtungsverfahren zugeführt wurde.

Beilage

Wien, 30. September 1992  
Der Bundesminister:  
Dr. SCHOLTEN

*F.d.R.d.A.*



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Sachbearbeiter:  
Dr. Gerhard MÜNSTER  
Tel.: 531 20-3162

GZ. 12.691/4-III/2/92

**EWR-Rechtsanpassung**  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Schülerbeihilfengesetz 1983 ge-  
ändert wird;  
Einleitung des Begutachtungsverfahrens

An

- das Bundeskanzleramt - **Verfassungsdienst**
- das Bundeskanzleramt - **Dienstrechtssektion**
- das Bundeskanzleramt - **Präsidium**
- das Bundeskanzleramt - **Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten**  
Hohenstaufengasse 1-3, 1010 Wien
- das Bundeskanzleramt - **Büro der Frau Bundesministerin**  
Frau Johanna DOHNAL
- das Bundeskanzleramt - **Büro des Herrn Bundesministers für**  
**Föderalismus und Verwaltungsreform**
- das Bundeskanzleramt - **Büro des Herrn Staatssekretärs**  
Dr. Peter KOSTELKA
- das Bundeskanzleramt - **Büro der Frau Staatssekretärin**  
Mag. Brigitte EDERER
  
- das Bundesministerium für **auswärtige Angelegenheiten**
- das Bundesministerium für **wirtschaftliche Angelegenheiten**
- das Bundesministerium für **wirtschaftliche Angelegenheiten -**  
**Staatssekretariat**
- das Bundesministerium für **Arbeit und Soziales**
- das Bundesministerium für **Finanzen**
- das Bundesministerium für **Finanzen - Staatssekretariat**
- das Bundesministerium für **Gesundheit, Sport und Konsumenten-**  
**schutz**
- das Bundesministerium für **Land- und Forstwirtschaft**
- das Bundesministerium für **Umwelt, Jugend und Familie**
- das Bundesministerium für **Umwelt, Jugend und Familie**  
**(Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates)**
- das Bundesministerium für **öffentliche Wirtschaft und Verkehr**
- das Bundesministerium für **öffentliche Wirtschaft und Verkehr**  
**(Sektion V/Wirtschaftssektion)**
- das Bundesministerium für **Wissenschaft und Forschung**
- den **Rechnungshof**
  
- das Amt der **Burgenländischen Landesregierung**
- das Amt der **Kärntner Landesregierung**
- das Amt der **Niederösterreichischen Landesregierung**
- das Amt der **Oberösterreichischen Landesregierung**
- das Amt der **Salzburger Landesregierung**
- das Amt der **Steiermärkischen Landesregierung**
- das Amt der **Tiroler Landesregierung**
- das Amt der **Vorarlberger Landesregierung**
- das Amt der **Wiener Landesregierung**

die **Verbindungsstelle** der österreichischen Bundesländer beim Amt  
der **Niederösterreichischen Landesregierung**

A-1014 WIEN · MINORITENPLATZ 5 · POSTFACH 65

- 2 -

- den Landesschulrat für das **Burgenland**
- den Landesschulrat für **Kärnten**
- den Landesschulrat für **Niederösterreich**
- den Landesschulrat für **Oberösterreich**
- den Landesschulrat für **Salzburg**
- den Landesschulrat für **Steiermark**
- den Landesschulrat für **Tirol**
- den Landesschulrat für **Vorarlberg**
- den Stadtschulrat für **Wien**
  
- die **Bundeskammer** der gewerblichen Wirtschaft  
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
- den Österreichischen **Arbeiterkammertag**  
Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien
- die **Präsidentenkonferenz** der  
Landwirtschaftskammern Österreichs  
Löwelstraße 16, 1010 Wien
  
- den Österreichischen **Gewerkschaftsbund**  
Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien
- die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**  
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien
- die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**  
Bundessektion **Pflichtschullehrer**  
Wipplingerstraße 35/III, 1010 Wien
- die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**  
Bundessektion **Höhere Schule**  
Lackierergasse 7, 1090 Wien
- die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**  
Bundessektion **Lehrer an berufsbildenden  
mittleren und höheren Schulen**  
Wipplingerstraße 28, 1014 Wien
  
- den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Unterricht und  
Kunst für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen,  
Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten sowie  
die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich  
oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind  
Herrengasse 14/3. Stock, 1014 Wien
- den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Unterricht und  
Kunst für die Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen und  
Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (mit  
Ausnahme der Pädagogischen Akademien und Pädagogischen  
Institute) sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die  
ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen  
bestimmt sind  
Wipplingerstraße 28, 1010 Wien
  
- das Sekretariat der Österreichischen **Bischofskonferenz**  
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
  
- den **Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B.**  
Severin Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien
- die **Altkatholische Kirche Österreichs**  
Schottenring 17, 1010 Wien
- die **Israelitische Kultusgemeinde**  
Seitenstettengasse 4, Postfach 145, 1010 Wien

- 3 -

- den **Präsident der Islamischen Glaubensgemeinschaft Österreichs**  
z.H. Herrn Dr. Ahmad ABDELRAHIMSAI  
Bernhardgasse 5, 1070 Wien
- den **Volksgruppenbeirat für die Slowenische Volksgruppe**  
den **Volksgruppenbeirat für die Ungarische Volksgruppe**  
p.A. Bundeskanzleramt
- den **Österreichischen Bundesjugendring**  
Am Modenapark 1-2, 1030 Wien
- den **Bundesverband der Elternvereinigungen an höheren und mittleren Schulen Österreichs**  
z.H. Herrn Dr. Anton WAGNER  
Gesellenhausstraße 15, 4020 Linz
- den **Hauptverband katholischer Elternvereine Österreichs**  
Spiegelgasse 3, 1010 Wien
- den **Verband der Elternvereine an den höheren Schulen Wiens**  
z.H. Frau Dr. Edith MARKTL  
Wiedner Hauptstraße 66/4, 1040 Wien
- den **Österreichischen Verband der Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen**  
Dr. Karl Renner-Ring 1, 1010 Wien
- den **Freiheitlichen Familienverband**  
Kärntnerstraße 28, 1010 Wien
- den **Österreichischen Familienbund**  
Mariahilferstraße 24, 1070 Wien
- den **Katholischen Familienverband Österreichs**  
Spiegelgasse 3, 1010 Wien
- die **Bundesorganisation der Kinderfreunde Österreichs**  
Rauhensteingasse 5, 1011 Wien
- die **Bundesschülervertretung**  
Minoritenplatz 5, 1014 Wien

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst übermittelt in der Anlage den Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird.

Hauptinhalt dieses Entwurfes ist die Anpassung an EWR-Rechtsvorschriften bzw. an im Anhang des EWR-Abkommens übernommene EG-Rechtsvorschriften.

Konkret soll durch vorliegende Novelle die im Gesetz derzeit enthaltene Bevorzugung von österreichischen Staatsbürgern gegenüber von Staatsbürgern eines EWR-Mitgliedstaates beseitigt werden.

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst ersucht um Stellungnahme zu diesem Entwurf in zweifacher Ausfertigung bis längstens

30. Oktober 1992.

- 4 -

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, so wird angenommen werden, daß aus do. Sicht keine Bedenken zu dem vorliegenden Entwurf bestehen.

Gleichzeitig wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Beilagen

Wien, 30. September 1992  
Der Bundesminister:  
Dr. SCHOLTEN

~~F.d.R.d.A.~~  
*[Handwritten signature]*

**E n t w u r f****Bundesgesetz, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 455, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 468/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 7 lautet:

"(7) Österreichischen Staatsbürgern sind hinsichtlich der Gewährung von Beihilfen nach diesem Bundesgesetz gleichgestellt:

1. Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Österreich, die Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind sowie deren Kinder im Sinne der Artikel 7 und 12 der Verordnung (EWG) 1612/68 in der jeweils geltenden Fassung und
2. nicht vom Anwendungsbereich der Z 1 erfaßte Schüler, wenn deren Eltern in Österreich durch wenigstens fünf Jahre einkommenssteuerpflichtig waren und in Österreich den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen hatten."

2. Im § 3 Abs. 2 Z 3 tritt an die Stelle der Wendung "§ 17 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440" die Wendung "§ 17 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400".

3. § 8 Abs. 2 lautet:

"(2) Beim Besuch eines Gymnasiums oder Realgymnasiums oder Wirtschaftskundlichen Realgymnasiums für Berufstätige ist der günstige Schulerfolg für das erste Sommersemester und das allenfalls diesem vorangehende Wintersemester gegeben, wenn das Jahreszeugnis über die 8. Schulstufe den Bestimmungen des Abs. 1 entspricht. In der Folge sind für die Beurteilung des günstigen Schulerfolges jeweils das Winter- und Sommersemester zusammenzufassen, wobei der günstige Schulerfolg durch die Ablegung der in den genannten Zeitraum fallenden Abschlußprüfungen mit einem Notendurchschnitt von höchstens 3,1 und der uneingeschränkten Eignung zum Aufsteigen in das nächstfolgende Wintersemester erbracht wird; liegt für die Feststellung des Schulerfolges nur eine Abschlußprüfung vor, so genügt deren positive Ablegung und die uneingeschränkte Eignung zum Aufsteigen in das nächstfolgende Wintersemester."

4. Im § 11 Abs. 1 Z 3 wird die Zahl "126" durch die Zahl "123" ersetzt.

5. Im § 12 Abs. 9 Z 2 und 3 werden die Worte "achten" jeweils durch die Ziffern "8." ersetzt.

6. § 12 Abs. 9 Z 4 lautet:

"4. für jede Person, die nach Absolvierung der 8. Schulstufe eine der im § 1 genannten Schulen besucht, wenn die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 zutreffen, sowie für jede Person, die eine der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Anstalten als ordentlicher Hörer (Studierender) besucht oder einem solchen gemäß §§ 4 und 5 des Studienförderungsgesetzes 1992 gleichgestellt ist, 50 000 S;"

7. Im § 12 Abs. 11 wird die Zahl "1983" durch die Zahl "1992" ersetzt.

8. Im § 13 Z 1, 2 und 4 wird die Wendung "Unterricht, Kunst und Sport" jeweils durch die Wendung "Unterricht und Kunst" ersetzt.

9. Im § 13 Z 3 wird das Wort "Bundeskanzler" durch die Wendung "Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz" ersetzt.

10. Im § 16 Abs. 2 wird die Zahl "1950" durch die Zahl "1991" ersetzt.

11. Im § 25 wird die Wendung "Unterricht, Kunst und Sport" durch die Wendung "Unterricht und Kunst" ersetzt.

12. Nach § 25 wird folgender § 26 angefügt:

"§ 26. § 1 Abs. 7, § 3 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 9 und 11, § 13, § 16 Abs. 2 sowie § 25 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft."

**V O R B L A T T**

**Problem:** Die auf die österreichische Staatsbürgerschaft abstellenden Bestimmungen des Schülerbeihilfengesetzes 1983 sind mit dem Übereinkommen zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR, Inkrafttreten mit 1. Jänner 1993) in Einklang zu setzen.

**Ziel:** Gleichstellung von österreichischen Staatsbürgern und Staatsbürgern von EWR-Mitgliedstaaten (bzw. deren Kinder) im Rahmen der jeweiligen Bestimmung des EWR-Vertrages;

**Inhalt:** Novellierung des Schülerbeihilfengesetzes 1983, BGBl. Nr. 455, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 468/1990, im Sinne obiger Zielsetzung (Gleichstellung von österreichischen Staatsbürgern mit Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedstaats hinsichtlich der Gewährung von Schülerbeihilfen, formale Anpassungen, Richtigstellung von Zitierungen).

**Alternativen:** Keine.

**EG-Konformität:** Mit gegenständlicher Novelle soll Konformität mit EG-Recht (EWR-Recht) geschaffen werden.

Die umzusetzenden Bestimmungen des EWR-Vertrages (einschl. des Anhanges hiezu) sind:

- Art. 4 EWR-Vertrag (Diskriminierungsverbot)
- Art. 28 EWR-Vertrag (Freizügigkeit der Arbeitnehmer)
- Art. 31 und 32 EWR-Vertrag (Niederlassungsfreiheit)
- Anhang V, Verordnung 368 R 1612

**Kosten:** ca. 1 Mio. Schilling jährlich.





## ERLÄUTERUNGEN

### Allgemeiner Teil:

Obwohl die Organisation des Bildungswesens und die Bildungspolitik als solche nicht zu den Materien gehören, die der EWG-Vertrag der Zuständigkeit der Gemeinschaftsorgane unterworfen hat, ist die Gemeinschaft befugt, zur Effektivierung ihrer Handlungskompetenzen Hoheitsakte ergänzender Art zu setzen, die mit dem eigentlichen Bezugsgegenstand jener Kompetenzen zu keinem unmittelbar sachlich-thematischen, sondern nur in einem funktionellen Zusammenhang stehen. In diesem Sinne stehen der Zugang zum und die Teilnahme am Unterricht im Bildungswesen nicht außerhalb des Gemeinschaftsrechts. Im konkreten Fall wäre das Schülerbeihilfengesetz 1983 im Hinblick auf den EWR-Vertrag mit diesem sowie mit dem im Anhang zu diesem übernommenen EG-Rechtsvorschriften in Einklang zu setzen.

Das Schülerbeihilfengesetz 1983 stellt in seinem § 1 als Grundvoraussetzung auf die österreichische Staatsbürgerschaft des anspruchsberechtigten Schülers ab (§ 1 Abs. 1 und 2). Personen mit fremder Staatsangehörigkeit oder Staatenlose, deren Eltern in Österreich durch wenigstens fünf Jahre einkommensteuerpflichtig waren und in Österreich den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen hatten, sind hinsichtlich der Gewährung von Beihilfen nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983 österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

Hinsichtlich der Bestimmungen des EWR-Vertrages, die die gegenständliche Reform des Schülerbeihilfengesetzes 1983 bedingen, sei auf die Artikel 4, 28 und 31 sowie die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, AB1 1968 L 257/2, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 312/76, AB1 1976 L 39/2 verwiesen.

Letztgenannte Verordnung (EWG) normiert u.a., daß ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates ist, mit dem gleichen Recht und unter den gleichen Bedingungen wie die inländischen Arbeitnehmer Berufsschulen und Umschulungszentren in Anspruch nehmen kann (Art. 7 Abs. 3).

Die Kinder eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats beschäftigt ist oder beschäftigt gewesen ist, können, wenn sie im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats wohnen, unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings- und Berufsausbildung teilnehmen (Art. 12 erster Absatz). Unter der Teilnahme am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings- und Berufsausbildung versteht der Europäische Gerichtshof nicht nur gleiche Zulassungsbedingungen, sondern auch allgemeine Maßnahmen, die die Teilnahme am Unterricht erleichtern sollen (z.B. Schülerbeihilfen) (Rechtsache 9/74 - Donato Casagrande; ähnlich Rechtsache 68/74 - Aliamo: "Gleichstellung hinsichtlich aller Rechte").

Art. 7 Abs. 2 der genannten Verordnung (1612/68) gewährt Arbeitnehmern von EWR-Mitgliedstaaten die "gleichen sozialen und steuerlichen Vergünstigungen" wie inländischen Arbeitnehmern. Nach der Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofes (Rechtssache 39/86 - Lair) sind unter derartigen sozialen Vergünstigungen auch Ausbildungsförderungen - wie dies auch Schülerbeihilfen sind - zu verstehen. Dieser Anspruch ist nicht eingeschränkt auf die in Art. 7 Abs. 3 genannten Ausbildungseinrichtungen (Berufsschulen und Umschulungszentren). Demnach sind Schülerbeihilfen auch Arbeitnehmern im Sinne des Art. 7 der Verordnung EWG 1612/68 zu gewähren (dies wird insbesondere bei im Hinblick auf den Anwendungsbereich des Schülerbeihilfengesetzes 1983 auch auf Schulen für Berufstätige von Bedeutung sein).

Nach jüngerer Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofes ist die Freizügigkeit im Bildungsbereich als selbständiges Recht anzusehen: auch Schüler und Studenten, die bloß zum Zwecke des Studiums einreisen ohne Arbeitnehmer oder Kind eines Arbeitnehmers zu sein, müssen freien Zugang zum Bildungswesen haben. Von ihnen dürfen keine Studiengebühren gefordert werden, die nur von Ausländern eingehoben werden. (Rechtssachen 152/82 - Forcheri (Unzulässigkeit der Einhebung von Studiengebühren - auch von Ehegatten des Arbeitnehmers) und 293/83 - Gravier).

Jedoch haben diese Schüler und Studenten keinen Anspruch auf Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes (Rechtssachen 39/86 - Lair und 197/86 - Brown).

Gemäß dem Änderungsvorschlag zur Verordnung EWG 1612/68 (9/C 119/05 - ABl Nr. C 119/10 vom 15.5.1990) ist eine Ausdehnung des Art. 7 Abs. 3 der Verordnung auf alle Stufen des Unterrichtswesens vorgesehen. Art. 12 soll künftig nicht nur Kinder sondern alle Familienangehörigen einschließen. Zumal eine Beschlußfassung hierüber bisher nicht erfolgt ist, bleibt dessen Umsetzung einer späteren Gesetzesänderung vorbehalten.

Studiengebühren und Einschreibgebühren dürfen demnach von Arbeitnehmern eines EWR-Mitgliedstaates (und deren Ehegatten - Judikatur) in keinem Fall eingehoben werden - auch nicht von ausschließlich zum Zwecke des Studiums Eingereisten. Dies ist jedoch keine Frage des gegenständlichen Gesetzesentwurfes.

Für das Schülerbeihilfengesetz 1983 ergibt sich aus obigen Ausführungen die Konsequenz, daß die Gewährung von Schülerbeihilfen im Rahmen der Artikel 7 und 12 der Verordnung (EWG) 1612/68 nunmehr auch für Arbeitnehmer, die Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaates sind und deren Kinder vorzusehen ist.

An Mehrkosten werden durch gegenständlichen Gesetzesentwurf ca. 1 Mio. Schilling entstehen. Es sind derzeit (letzte verfügbare Erhebung 1989/90) ca. 1500 Schüler aus EWR-Mitgliedstaaten, die österreichische Schulen besuchen. Auf etwa maximal 5 % dieser Schüler werden die übrigen Voraussetzungen des Schülerbeihilfengesetzes zutreffen, sodaß demnach geschätzte 75 Schüler eine Beihilfe in der Höhe von S 100,-- bis S 25.900,-- beziehen werden. Im Durchschnitt werden daher Mehrkosten in obgenanntem Ausmaß von ca. 1 Mio. Schilling jährlich entstehen.

**Besonderer Teil:**Zu Z 1 (§ 1 Abs. 7):

Hier wird in Z 1 an einleitender Stelle (Nennung der Anspruchsberechtigten) klargestellt, daß Staatsbürger von EWR-Mitgliedstaaten unter den in Art. 7 und 12 EWG-Verordnung 1612/68 genannten Voraussetzungen (vgl. allg. Teil d. Erläuterungen) österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind. Eine generelle Gleichstellung von Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedstaates mit österreichischen Staatsbürgern ohne Abstellen auf Wohnsitz in Österreich und auf die Arbeitnehmereigenschaft wäre über das Ziel hinausschießend und mit Mehrkosten gegenüber der im Entwurf vorgesehenen Regelung verbunden. An den übrigen Stellen im Schülerbeihilfengesetz 1983 kann weiterhin auf die österreichische Staatsbürgerschaft abgestellt werden (dies betrifft die §§ 10 Abs. 1 und 18 Abs. 2). Die Z 2 entspricht dem bisherigen Abs. 7.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 2 Z 3):

Hier wird die Zitierung des § 17 des Einkommensteuergesetzes richtiggestellt.

Zu Z 3 (§ 8 Abs. 2):

Hier werden in Übereinstimmung mit den übrigen schulrechtlichen Bestimmungen terminologische Änderungen vorgenommen sowie im Hinblick auf das Wirtschaftskundliche Realgymnasium für Berufstätige eine Ergänzung vorgenommen (vgl. § 37 Abs. 1 Z 2 des Schulorganisationsgesetzes).

Zu Z 4 (§ 11 Abs. 1):

Hier wird die Zitierung des Forstgesetzes 1975 richtiggestellt.

Zu Z 5 (§ 12 Abs. 9 Z 2 und 3):

Wie in anderen schulrechtlichen Bestimmungen üblich sollen auch hier die Schulstufen mit arab. Ziffern (nicht ausgeschrieben) benannt werden.

Zu Z 6 und 7 (§ 12 Abs. 9 Z 4 und § 12 Abs. 11):

Das Studienförderungsgesetz 1992 wurde am 26. Juni 1992 im Bundesgesetzblatt unter der 305/1992 kundgemacht. Gem. § 77 leg.cit. tritt das Studienförderungsgesetz 1983 mit Ablauf des 31. August 1992 außer Kraft.

Zu Z 8, 9 und 11 (§ 13 und § 25):

Hier werden die Bezeichnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst bzw. des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz entsprechend dem Bundesministereingesetz 1986 in der Fassung des Bundesgesetz BGBl. Nr. 45/1991 richtiggestellt.

Zu Z 10 (§ 16 Abs. 2):

Mit Kundmachung des Bundeskanzlers BGBl. Nr. 51/1991 wurde das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz wiederverlautbart. Die Zitierung war richtigzustellen.

Zu Z 12 (§ 26):

Hier wird in Entsprechung der Legistischen Richtlinien 1990 die Inkrafttretensbestimmung in die Stammfassung aufgenommen. Als Inkrafttretenszeitpunkt ist analog mit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens der 1. Jänner 1993 vorgesehen.



## T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

### Geltende Fassung

#### § 1 Abs. 7:

(7) Personen mit fremder Staatsangehörigkeit oder Staatenlose, deren Eltern in Österreich durch wenigstens fünf Jahre einkommenssteuerpflichtig waren und in Österreich den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen hatten, werden hinsichtlich der Gewährung von Beihilfen nach diesem Bundesgesetz österreichischen Staatsbürgern gleichgehalten.

#### § 3 Abs. 2 Z 3:

..... § 17 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440 .....

#### § 8 Abs. 2:

(2) Beim Besuch eines Gymnasiums oder Realgymnasiums für Berufstätige ist der günstige Schulerfolg für das erste Sommerhalbjahr und das allenfalls diesem vorangehende Winterhalbjahr gegeben, wenn das Jahreszeugnis über die 8. Schulstufe den Bestimmungen des Abs. 1 entspricht. In der Folge sind für die

### Entwurf

#### 1. § 1 Abs. 7 lautet:

"(7) Österreichischen Staatsbürgern sind hinsichtlich der Gewährung von Beihilfen nach diesem Bundesgesetz gleichgestellt:

1. Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Österreich, die Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind sowie deren Kinder im Sinne der Artikel 7 und 12 der Verordnung (EWG) 16/12/68 in der jeweils geltenden Fassung und
2. nicht vom Anwendungsbereich der Z 1 erfaßte Schüler, wenn deren Eltern in Österreich durch wenigstens fünf Jahre einkommenssteuerpflichtig waren und in Österreich den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen hatten."

2. Im § 3 Abs. 2 Z 3 tritt an die Stelle der Wendung "§ 17 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440" die Wendung "§ 17 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400".

#### 3. § 8 Abs. 2 lautet:

"(2) Beim Besuch eines Gymnasiums oder Realgymnasiums oder Wirtschaftskundlichen Realgymnasiums für Berufstätige ist der günstige Schulerfolg für das erste Sommersemester und das allenfalls diesem vorangehende Wintersemester gegeben, wenn das Jahreszeugnis über die 8. Schulstufe den Bestimmungen des Abs. 1

**Geltende Fassung**

Beurteilung des günstigen Schulerfolges jeweils das Winter- und Sommerhalbjahr zusammenzufassen, wobei der günstige Schulerfolg durch die Ablegung der in den genannten Zeitraum fallenden Abschlußprüfungen mit einem Notendurchschnitt von höchstens 3,1 und der uneingeschränkten Eignung zum Aufsteigen in das nächstfolgende Winterhalbjahr erbracht wird; liegt für die Feststellung des Schulerfolges nur eine Abschlußprüfung vor, so genügt deren positive Ablegung und die uneingeschränkte Eignung zum Aufsteigen in das nächstfolgende Winterhalbjahr.

§ 11 Abs. 1 Z 3:

... § 126 des Forstgesetzes 1975 ...

§ 12 Abs. 9 Z 2 und 3:

... achten Schulstufe ...

§ 12 Abs. 9 Z 4:

4. für jede Person, die nach Absolvierung der achten Schulstufe eine der im § 1 genannten Schulen besucht, wenn die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 zutreffen, sowie für jede Person, die eine der im § 1 Abs. 1 des Studienförderungsgesetzes 1983 genannten Anstalten als ordentlicher Hörer (Studierender) besucht oder einem solchen gemäß § 1 Abs. 2 und 3 des genannten Gesetzes gleichgestellt ist, 50 000 S;

**Entwurf**

entspricht. In der Folge sind für die Beurteilung des günstigen Schulerfolges jeweils das Winter- und Sommersemester zusammenzufassen, wobei der günstige Schulerfolg durch die Ablegung der in den genannten Zeitraum fallenden Abschlußprüfungen mit einem Notendurchschnitt von höchstens 3,1 und der uneingeschränkten Eignung zum Aufsteigen in das nächstfolgende Wintersemester erbracht wird; liegt für die Feststellung des Schulerfolges nur eine Abschlußprüfung vor, so genügt deren positive Ablegung und die uneingeschränkte Eignung zum Aufsteigen in das nächstfolgende Wintersemester."

4. Im § 11 Abs. 1 Z 3 wird die Zahl "126" durch die Zahl "123" ersetzt.

5. Im § 12 Abs. 9 Z 2 und 3 werden die Worte "achten" jeweils durch die Ziffern "8." ersetzt.

6. § 12 Abs. 9 Z 4 lautet:

"4. für jede Person, die nach Absolvierung der 8. Schulstufe eine der im § 1 genannten Schulen besucht, wenn die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 zutreffen, sowie für jede Person, die eine der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Anstalten als ordentlicher Hörer (Studierender) besucht oder einem solchen gemäß §§ 4 und 5 des Studienförderungsgesetzes 1992 gleichgestellt ist, 50 000 S;"

**Geltende Fassung**

§ 12 Abs. 11:

... des Studienförderungsgesetzes 1983 ...

§ 13 Z 1, 2 und 4:

... Unterricht, Kunst und Sport ...

§ 13 Z 3:

... Bundeskanzler ...

§ 16 Abs. 2:

... des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950

...

§ 25:

... Unterricht, Kunst und Sport ...

**Entwurf**

7. Im § 12 Abs. 11 wird die Zahl "1983" durch die Zahl "1992" ersetzt.

8. Im § 13 Z 1, 2 und 4 wird die Wendung "Unterricht, Kunst und Sport" jeweils durch die Wendung "Unterricht und Kunst" ersetzt.

9. Im § 13 Z 3 wird das Wort "Bundeskanzler" durch die Wendung "Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz" ersetzt.

10. Im § 16 Abs. 2 wird die Zahl "1950" durch die Zahl "1991" ersetzt.

11. Im § 25 wird die Wendung "Unterricht, Kunst und Sport" durch die Wendung "Unterricht und Kunst" ersetzt.

12. Nach § 25 wird folgender § 26 angefügt:

"§ 26. § 1 Abs. 7, § 3 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 9 und 11, § 13 sowie § 16 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft."



